Marktordnung Allacher Christkindlmarkt 2026

Teilnahmebedingungen

1. Es ist ein Pauschalbetrag der unterschiedlichen Warengattungen zu entrichten:

Waren-Ziffer 1 Non-Food	→ 90,00€	zzgl. 19% MWST.
Waren-Ziffer 2 Food	→ 90,00€	zzgl. 19% MWST.

2. Der Pauschalbetrag ist nur bei Annahme der Bewerbung auf das unten genannte Konto zu überweisen. Wird der Betrag nicht bis 01.12.2026 verbucht, ist eine Teilnahme am Markt nicht gewährleistet. Ein Vertrag mit gesonderter Rechnung wird bei Annahme der Bewerbung per E-Mail versendet. Eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrages in Kopie ist vom Teilnehmer bis spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn an den Veranstalter zurückzusenden. Eine verspätete Rücksendung enthebt von der Platzzusage. Sofern der festgesetzte Betrag nicht fristgerecht bezahlt ist, behält sich der Veranstalter vor, anderweitig über den Platz zu verfügen. Bei Nichterscheinen, wird dem Teilnehmer Schadensersatz in Höhe von 500€ in Rechnung gestellt.

3. Der Christkindlmarkt findet vom 17.12-20.12.2026 statt. Die Öffnungszeiten sind Donnerstag von 16:00-21:00 Uhr, Freitag und Samstag von 12:00–21:00 Uhr und Sonntag von 12:00-20:00 Uhr. Der Mieter (Teilnehmer) ist verpflichtet, sein Geschäft während der ganzen Dauer des Marktes zu betreiben. Die Betriebszeiten müssen bei jeder Witterung eingehalten werden. Unterlässt er dies, so hat er für jeden Tag, an welchem sein Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise ausbleibt, eine Vertragsstrafe von 125 € pro Tag zu entrichten. Der Festring Allach e.V. behält es sich vor, einen Ersatzverkäufer einzusetzen.

4. Wird eine Verkaufshütte vom Mieter aufgegeben, räumt der Festring Allach e. V. das Geschäft und lagert die Waren bis zu 30 Tage lang auf Kosten des geräumten Mieters ein. Nach Ablauf der Einlagerungsfrist ist der Festring Allach e.V. berechtigt die Waren zu Entsorgen.

5. Den Anordnungen des Veranstalters bzw. der von ihm Beauftragten Mitarbeitern ist Folge zu leisten, Zuwiderhandlungen können den Ausschluss zur Folge haben. Für entstandene Schäden haftet der Teilnehmer. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer bei Verstoß gegen die Marktordnung, die Zulassung auch während des Marktes ohne Kostenrückerstattung zu entziehen. Teilnehmer, welche nicht genehmigte Handelswaren anbieten, müssen mit Platzverweis rechnen.
   Auslagen außerhalb der Standfläche sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter erlaubt.

6. Die Zulassung und die Verteilung der Plätze sind Ermessensentscheidungen des Präsidiums des Festring Allach e.V. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Plätze zur Aufstellung werden nach dem vom Festring Allach e.V. festgelegten Lageplan vorgenommen. Notwendige Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Festring Allach e.V. ist in keinem Fall bei Platzänderung schadensersatzpflichtig.

7. Zum Verkauf zugelassen werden in Konkretisierung des Gegenstands der Festsetzung folgende Waren:

    - Geschenkartikel
    - Schmuck
    - Christbaumschmuck
    - Weihnachtsdekoration
    - weihnachtliche Literatur, Bild- oder Tonträger
    - Holz-, Ton-, Porzellan-, Stoff-, oder Glasartikel
    - Wachsprodukte
    - Duftstoffe
    - Klangspiele
    - kunsthandwerkliche Artikel
    - Süßwaren
    - Bastelarbeiten
    - Genussmittel
    - Winterbekleidung

8. Aus rechtlichen Gründen können keine Imbissstände, Getränkestände und Kinderfahrgeschäfte (Karussell) zugelassen werden. Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle obliegt dem Veranstalter.

9. Bei der Vergabe der Standflächen müssen 50% der Verkaufshütten an gewerbliche Anbieter abgegeben werden. Anschließend finden vorrangig örtliche oder gemeinnützige Einrichtungen oder Organisationen Berücksichtigung oder welche den Erlös im Rahmen ihres Tätigkeitbereiches, zur Finanzierung von Maßnahmen im 23. Stadtbezirk verwenden. Den örtlichen gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen sind natürliche oder juristische Personen gleichgestellt, welche den erzielten Erlös ganz oder teilweise einem gemeinnützigen Zweck im Stadtteil Allach und Untermenzing zukommen lassen. Zudem wird auf eine größtmögliche Wahrenvielfalt geachtet.

10. Übersteigt die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangene Anzahl der Bewerbungen nicht die zur Verfügung stehenden Standplätze, können die fristgerecht gemeldeten Bewerber, deren Verkaufsstand oder Warensortiment nicht den inhaltlichen Anforderungen dieser Marktordnung entspricht, keinen Anspruch auf Teilnahme geltend machen.

11. Einem Antragsteller kann nur ein Verkaufsstand zugewiesen werden. Das gilt nicht, sofern mehr Standplätze zur Verfügung stehen als Bewerbungen vorliegen.

12. Unbeschadet der Nr. 6 bis 11 der Marktordnung kann ein Antrag zurückgewiesen werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Derartige Gründe liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

    - der Antragsteller die für die Teilnahme an der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
    - die Bewerbung nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist
    - das Warenangebot nicht der Nr. 7 der Marktordnung entspricht.

13. Es ist untersagt, gentechnisch veränderte Lebensmittel oder Waren in den Verkehr zu bringen.

14. Teilnehmer haben alle ihre Artikel auszupreisen. Die Preise müssen gut sichtbar und leicht leserlich, d. h. kontrastreich und in großer Schrift, angebracht sein. Teilnehmer, die durch ungerechtfertigtes Preisgebaren den Ruf des Christkindlmarkt Allach schädigen, müssen damit rechnen künftig vom Festring Allach e.V. abgelehnt zu werden.

15. In allen Verkaufshütten gilt aus Brandschutzgründen ein generelles Rauchverbot.

16. Jede Verkaufshütte besitzt eine festinstallierte LED-Beleuchtung sowie eine Steckdose (230V).

17. Elektrische Leitungen in den Ständen sind sicher zu verlegen. Das Leitungsmaterial muss für die Verwendung im Freien und feuchten Räumen zugelassen sein. Es dürfen ausschließlich Steckdosenleisten und Verlängerungen vom Typ H07RN-F (Leitungsquerschnitt mind. 1,5 mm² pro Ader) nach DIN VDE 0100 Teil 722 verwendet werden.

18. Ausschließlich LED-Leuchtmittel sind erlaubt.

19. Lampen und Leuchten müssen so angebracht sein, dass keine Gefahr durch brennbares Material oder mechanische Beschädigung besteht. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nichtbrennbaren Bauprodukten gesichert sein.

20. Sämtliche Elektrogeräte müssen in unbeschädigtem, einwandfreiem Zustand sein (z.B. Zulassung, Gehäuse, Isolierung, Schalter usw.) und der ISO NORM 2037 entsprechen.

21. Die Verteilung und die Verkabelung ist Sache des Mieters und fachgerecht auszuführen. Die Installation darf vom Präsidium Festring Allach e.V. jederzeit überprüft werden. Bei nicht fachgerechter Installation darf der Stand nicht betrieben werden. Sollten Stromausfälle auftreten, die durch einen Teilnehmer verursacht wurden, so sind die Kosten im Rahmen der Störungsbeseitigung vorgenommener Maßnahmen vom jeweiligen Teilnehmer zu tragen.

22. Im Falle eines Stromausfalles haftet der Festring Allach e.V. nicht für den Stromlieferanten. Schadensersatz für verderbliche Waren wird auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dem Teilnehmer wird geraten, für diesen Fall geeignete Vorkehrungen (z.B. Notstromaggregat) bereit zu halten.

23. Aus Sicherheitsgründen wird der Strom außerhalb der Öffnungszeiten des Marktes abgeschaltet. Sonderregelungen sind vorab mit dem Festring Allach e.V. abzustimmen.

24. Der Teilnehmer baut seinen Verkaufsraum innen selbst aus. Verkaufstheke, Elektrokabel, Lampen, Stühle etc. müssen vom Teilnehmer gegebenenfalls mitgebracht werden.

25. Alle Selbstangebrachte Dekorartikel müssen vom Teilnehmer sturmsicher an der Verkaufshütte angebracht werden. Für Sturmschäden haftet der Teilnehmer.

26. Jeder Teilnehmer ist für die Reinigung im Umkreis von 1,5m seiner Verkaufshütte selbst verantwortlich. Dies gilt auch bei Schneefall oder Glätte für die Räumung der Wege. Aufbewahrung jeglichen Mülls an, im oder hinter der Verkaufshütte ist strengstens untersagt. Im Besonderen müssen die Teilnehmer ihre Lieferanten anweisen, das mitgelieferte Verpackungsmaterial wieder zurückzunehmen. Jeder Teilnehmer entsorgt seinen Müll selbst und auf eigenen Kosten, sowie vorschriftsmäßig. Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Geldbuße von € 500,00 belegt und kann den Ausschluss vom Christkindlmarkt bewirken.

27. Der Teilnehmer verpflichtet sich, nur die Artikel zu verkaufen, die mit dem Christkindlmarkt in Verbindung stehen und die in seiner Bewerbung aufgeführt sind. Sonderregelungen sind vorab mit dem Festring Allach e.V. abzustimmen.

28. Der Teilnehmer verpflichtet sich, seinen Verkaufsraum weihnachtlich zu dekorieren. Es dürfen nur schwerentflammbare bzw. durch Imprägnierung schwerentflammbar gemachte Vorhänge und Dekorationen (B1 nach DIN 4102) verwendet werden; diese dürfen darüber hinaus nicht brennend abtropfen und bei Brandeinwirkung nicht vorzeitig abfallen.

29. Die Verkaufshütte darf weder von innen noch von außen bemalt oder tapeziert werden und muss nach Beendigung des Marktes im Originalzustand übergeben werden. Haken, Nägel, Dekoration, Einbauten, Reißzwecken usw. müssen vom Teilnehmer vollständig entfernt werden. Der Teilnehmer haftet für eventuell entstandene Schäden.

30. In jedem Stand soll ein Verbandskasten nach DIN 13157 „Verbandskasten C“ jederzeit leicht zugänglich bereitgehalten werden. Genauso wie ein geeigneter amtlich zugelassener 6 kg ABC Feuerlöscher nach DIN EN 3

31. Gasbetriebene Heizöfen und Wärmestrahler jeder Art und offenes Feuer (Kerzen, Laternen) sind nicht erlaubt.

32. Elektrische Infrarot Heizungen bis max. 500 Watt Gesammtleistung je Verkaufshütte sind erlaubt.

33. Auf dem Marktgelände gelten sämtliche Gesetze der STVO, Lebensmittelgesetz, Hausrecht, Preisauszeichnungspflicht für alle Artikel, Mutter- und Jugendschutzgesetz.

34. Der Allacher Christkindlmarkt ist eingezäunt und abgesperrt. Zur Nachtzeit müssen wertvolle Gegenstände unter Verschluss genommen oder entfernt werden. Es bestehen keine Ansprüche gegen den Vermieter, bei Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus.

35. Jeder Marktteilnehmer benötigt zum Abschließen der Hütte ein Vorhängeschloss.

36. Der Festring Allach e.V. haftet nicht für Personen- und Sachschäden und Beeinträchtigungen, die durch höhere Gewalt (Wasser, Schnee, Feuer, Sturm etc.) entstehen. Im Übrigen wird die Haftung des Vermieters für Verschulden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

37. Der Festring Allach e.V. schließt eine Gesamthaftpflichtversicherung ab, die jedoch nur die eigene Haftung betrifft. Unberührt hiervon bleibt die Haftung des Mieters für eigenes Handeln und Handeln seiner Erfüllungsgehilfen sowie von ihm eingebrachte Gegenstände und Anlagen oder eine eventuelle Haftung bei Änderung und nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung der überlassenen Gegenstände für mögliche Schäden an Dritte oder dem Vermieter.

38. Sollten aus Gründen höherer Gewalt oder aus sonstigen nicht vom Festring Allach e.V. zu vertretenden Gründen (z.B. extreme Wettersituationen) die Veranstaltung oder Teile davon nicht durchgeführt werden, so bestehen keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Vermieter.

39. Jedem Marktteilnehmer wird empfohlen seinen eigenen Versicherungsschutz zu überprüfen, um gegen etwaige Schäden und Ansprüche Dritte abgesichert zu sein.

40. Zum rechtzeitig bekannt gegebenen Abnahme Termin (Brandschutz) hat jeder Teilnehmer selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend zu sein.

41. Diese Teilnahmebedingungen sind verpflichtend und können jährlich geändert werden.

42. Der Teilnehmer tritt alle Rechte in Bezug auf Fotos, Videos und Vermarktung an den Veranstalter ab.

43. Die Bewerbung sowie die Vergabe der Verkaufshütten erfolgt jährlich neu.

44. Die Hütten müssen spätestens 21:30 des letzten Markttages geräumt und besenrein sein.

45. Pandemiebedingte Regelungen und ggf. weitere Auflagen in Bezug auf den Christkindlmarkt Allach werden jedem Teilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

Bankverbindung: **Festring Allach e.V.**
IBAN: DE 68 7015 0000 1006 0843 03
BIC: SSKMDEMMXXX
Stadtsparkasse München

Zusatzerklärungen

Datenschutzrechtliche Informationen
Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Festring Allach e.V. c/o Robert Wimmer, Eversbuschstr. 161, 80999 München
Veranstaltung: Christkindlmarkt Allach, Oertelplatz, 80999 München,
E-Mail: christkindlmarkt@festring-allach.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um

a. Ihre Bewerbung zu erfassen, zu bearbeiten und prüfen zu können,
b. bei Rückfragen Kontakt mit Ihnen aufnehmen zu können,
c. Anmeldung beim KVR (Ausstellerverzeichnis)
d. Zu- und Absagen, sowie sonstige Korrespondenz mit Ihnen digital zu erstellen.

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG und Art. 57 Abs. 1
BayGO verarbeitet. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung unter: https://dsgvo-gesetz.de/

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:
Die Bewerbung wird durch das Präsidium Festring Allach vertraulich gespeichert. Nach Ablauf der internen und einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Betroffenenrechte:
Folgende Rechte nach Art. 15 ff. DSGVO stehen den von der Datenverarbeitung Betroffenen zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung,
Löschung, Einschränkung und Widerspruch der Verarbeitung sowie Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können gegenüber dem Festring Allach geltend gemacht werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

München, den 13.08.2026